

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kromberg & Schubert Automotive GmbH & Co. KG (Indirektes Material & Dienstleistungen)

Stand: 12/2023

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Kromberg & Schubert Automotive GmbH & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „KROSCHU“) im Geschäftsverkehr mit ihren LIEFERANTEN oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „LIEFERANT“) abgeschlossenen Verträgen, welche die Lieferung von Indirektem Material zum Gegenstand haben, d. h. von Waren und Leistungen (auch Software und Daten), die nicht in ein Produkt von KROSCHU einfließen („Vertragsgegenstand“).

(2) Als Verbundene Unternehmen gelten alle im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens stehende Unternehmen und wechselseitig beteiligte Unternehmen. Die AGB finden Anwendung, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten zudem auch dann, wenn der LIEFERANT den zu liefernden Vertragsgegenstand aufgrund einer vertraglichen Abrede mit einem Dritten herzustellen oder zu erzeugen und an KROSCHU zu liefern hat.

(3) Die AGB sind von allen mit dem LIEFERANTEN verbunden Unternehmen zu beachten, soweit sie in den Einkaufsvorgang einbezogen sind. Vertragspartner auf der Seite von KROSCHU ist die Gesellschaft, welche die Bestellung tätigt.

(4) Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Anderslautende oder zusätzliche Vertrags-, Lizenz- oder Lieferbestimmungen des LIEFERANTEN sind nur verbindlich, wenn sie von KROSCHU ausdrücklich bestätigt sind. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dasjenige von KROSCHU.

(5) Alle Vereinbarungen und Aufträge bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Gegenbeweis ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

(6) Werden gesonderte Verträge getroffen, beispielsweise Geheimhaltungserklärung, Entwicklungsvertrag, etc. vereinbart, gelten diese vorrangig.

2. Vertragsschluss und -änderung

(1) Verträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie diesbezügliche Erklärungen bedürfen der Schriftform, Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Der konkrete Vertrag kommt durch die Annahme des LIEFERANTEN zustande. Ein Vertragsschluss wird spätestens durch den Beginn der Erbringung der Lieferung herbeigeführt.

(2) KROSCHU ist berechtigt bis zur Abnahme der Ware nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des LIEFERANTEN Änderungen und Ergänzungen am Vertragsgegenstand zu verlangen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der LIEFERANT verpflichtet KROSCHU hierauf unverzüglich hinzuweisen und ein entsprechend angepasstes Angebot vorzulegen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle vereinbarten Preise sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, Festpreise. Transport-, Fracht, Beladungs- und Verpackungskosten sind separat auszuweisen. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis von KROSCHU ist der LIEFERANT weder berechtigt Preise anzupassen noch zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, ist ein Vertragsspediteur durch KROSCHU einzusetzen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der LIEFERANT. Soweit der LIEFERANT nach einer Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die hierfür anfallenden Kosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist KROSCHU berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

(3) Der LIEFERANT ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

4. Lieferungen, Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

(1) Alle vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Der LIEFERANT hat KROSCHU im Falle jeglicher Verzögerungen sofort über Grund und Dauer der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Falle des Lieferverzugs ist der LIEFERANT gegenüber KROSCHU zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung seitens KROSCHU stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

(3) Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. KROSCHU ist jedoch in jedem Fall zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Hat sich der LIEFERANT das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung der Liefergegenstände, soweit KROSCHU nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer der Liefergegenstände geworden ist.

5. Qualität und Mängelrechte

(1) Der LIEFERANT hat bei der Entwicklung und Herstellung des Vertragsgegenstands die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der LIEFERANT trägt Sorge dafür, dass den gesetzlichen Anforderungen genügt wird, unabhängig davon ob er unmittelbar oder unmittelbar Unterlieferanten im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.

(2) Der LIEFERANT trägt für die Waren die Systemverantwortung, das heißt er ist gegenüber KROSCHU für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten in Bezug auf alle Bestandteile der Leistung verantwortlich.

(3) Der LIEFERANT tritt sämtliche Mängel-, Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche gegen seine eigenen (Unter-)Lieferanten erfüllungshalber an KROSCHU ab. KROSCHU nimmt die Abtretung mit Zustandekommen des Vertrages mit dem LIEFERANTEN an. Der LIEFERANT bleibt aber ermächtigt, die vorgenannten Ansprüche bis zu einem etwaigen Widerruf seitens KROSCHU gegenüber seinen LIEFERANTEN geltend zu machen.

6. Haftung und Versicherung

(1) Der LIEFERANT haftet, soweit nicht abweichend vereinbart, für alle bei KROSCHU entstandenen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) und Verluste, die durch Lieferung eines mangelhaften Vertragsgegenstandes oder aus der sonstigen Verletzung von Verkäuferpflichten resultieren. Soweit nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein Verschulden für die Haftung erforderlich ist, bleiben diese gesetzlichen Anforderungen unberührt.

(2) Unter Ansehung seiner Leistungen und der dem Vertragsgegenstand innewohnenden Risiken ist vom LIEFERANTEN auf eigene Kosten eine dem Grunde und der Höhe nach ausreichende Versicherung sicherzustellen, aufrechtzuerhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

7. Schutzrechte/Geschäftsgeheimnisse

(1) Der LIEFERANT tritt dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch KROSCHU keine Patente, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt KROSCHU und KROSCHUS Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung aller Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT den Vertragsgegenstand nach von KROSCHU übergebenen Zeichnungen, Werkzeugen, Mustern, Modellen, Marken, Schablonen, Rezepturen oder ähnliches („Produktionshilfen“) hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht hat wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

(2) Der LIEFERANT ist verpflichtet, KROSCHUS Auftrag und alle, hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Produktionshilfen, die KROSCHU dem LIEFERANTEN überlässt, bleiben ausschließlich KROSCHUS Eigentum und dürfen an Dritte nur mit KROSCHUS ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung weitergereicht werden. Sie sind deutlich erkennbar als Eigentum von KROSCHU zu kennzeichnen, sicher aufzubewahren und während der Dauer der Überlassung bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen. Die Produktionshilfen sind unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an KROSCHU zurückzugeben. Mit derartigen Produktionshilfen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit KROSCHUS ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte geliefert werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Arbeitsergebnisse materieller und immaterieller Art ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt auf KROSCHU über. Sollte deren Übertragung rechtlich nicht möglich sein, erteilt der LIEFERANT KROSCHU hieran ein ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht.

8. Ethische Standards/Code of Conduct

KROSCHU ist sich in seiner gesamten unternehmerischen Tätigkeit seiner sozialen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration). KROSCHU erwartet auch von seinen LIEFERANTEN ein einwandfreies gesetzestreu, soziales und ethisches Verhalten, durch das die in den vorgenannten Grundsatzserklärungen festgelegten Mindeststandards eingehalten werden. Die konkreten Anforderungen von KROSCHU an unsere LIEFERANTEN und Dienstleister sind dazu im Supplier Code of Conduct definiert.

Der LIEFERANT wird seine eigenen Lieferanten und Dienstleister in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards und den Inhalten des KROSCHU Supplier Code of Conduct verpflichten.

9. Gerichtsstandvereinbarung und salvatorische Klausel

(1) Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst ausschließlich durch die am Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland zuständigen Gerichte zu entscheiden. KROSCHU ist allerdings abweichend hiervon alternativ berechtigt, nach KROSCHUS Wahl Ansprüche gegen den LIEFERANTEN auch an dessen Geschäftssitz klageweise geltend zu machen.

(2) Für sämtliche wechselseitigen Ansprüche und Rechte aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich Deutsches Recht (insbesondere BGB und HGB) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

(3) Das Geschäftsverhältnis zwischen dem LIEFERANTEN und KROSCHU unterliegt ausschließlich der Geltung dieser AGB. Der Nachweis von gegenteiligen Vereinbarungen bleibt unberührt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich möglichst genau dem entspricht, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

10. Allgemeine Bestimmungen

Übertragungen von Rechten und Pflichten des LIEFERANTEN aus dem mit KROSCHU geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KROSCHU. § 354a HGB bleibt unberührt.